

I. Bekanntmachung gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Kehl**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG****Betr.: Kfz-Stellplatzsatzung + Fahrradstellplatzsatzung****hier: Bekanntmachung der Beschlüsse**

- **zur Aufstellung über örtliche Bauvorschriften über die Einschränkung / Erhöhung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze für Wohnungen im Gebiet der Stadt Kehl (Kfz-Stellplatzsatzung) i.S.v. § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO BW (Landesbauordnung Baden-Württemberg) und zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)**
- **zur Aufstellung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der Anzahl und Beschaffenheit notwendiger Fahrradstellplätze für Wohnungen im Gebiet der Stadt Kehl (Fahrradstellplatzsatzung) i.S.v. § 74 Abs. 2 Nr. 6 LBO BW (Landesbauordnung Baden-Württemberg) und zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)**

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.11.2023 die Beschlüsse gefasst

- 1.) zur Aufstellung über örtliche Bauvorschriften über die Einschränkung / Erhöhung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze für Wohnungen (Kfz-Stellplatzsatzung) i.S.v. § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO BW und zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB,
- 2.) zur Aufstellung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der Anzahl und Beschaffenheit notwendiger Fahrradstellplätze für Wohnungen im Gebiet der Stadt Kehl (Fahrradstellplatzsatzung) i.S.v. § 74 Abs. 2 Nr. 6 LBO BW und zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Ziele und Zwecke der SatzungenKfz-Stellplatzsatzung

Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind gemäß den Vorgaben der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen (sog. „notwendige Stellplätze“). Die LBO sieht vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung pauschal mindestens ein geeigneter Stellplatz für Kfz herzustellen ist. Zur Anpassung an die städtebaulichen Erfordernisse hat sie jedoch in § 74 Abs. 2 Nr. 1 LBO die Möglichkeit geschaffen, die Stellplatzverpflichtung einzuschränken bzw. laut § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO auf bis zu 2 Stellplätze je Wohnung zu erhöhen. Eine Satzung über die Einschränkung oder Erhöhung der Stellplatzverpflichtung darf beschlossen werden, wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe oder Gründe sparsamer Flächennutzung dies rechtfertigen.

Der Erlass einer Kfz-Stellplatzsatzung für die Stadt Kehl ermöglicht es, auf Grundlage der ortsspezifischen verkehrlichen und städtebaulichen Rahmenbedingungen für Bauherren nachvollziehbare Regelungen zum Stellplatznachweis auch außerhalb der Geltungsbereiche entsprechender Bebauungspläne zu schaffen.

Fahrradstellplatzsatzung

Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind gemäß den Vorgaben der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) Stellplätze für Fahrräder herzustellen. Die LBO sieht nach § 37 Abs. 2 LBO vor, dass für Wohnnutzungen Abstellplätze in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind. Ihre Zahl und Beschaffenheit richtet sich nach dem nach Art, Größe und Lage der Anlage regelmäßig zu erwartenden Bedarf (sog. „notwendige Fahrradstellplätze“). Hier erfolgt keine Quantifizierung. Der Begriff „regelmäßig zu erwartender Bedarf“ stellt einen

unbestimmten Rechtsbegriff und im Hinblick auf die – ältere – Satzungsermächtigung in § 74 Abs. 2 Nr. 6 LBO vermutlich ein Redaktionsversehen dar. Die Fahrradstellplatzsatzung führt daher für das Gebiet der Stadt Kehl eine verbindliche Quote ein, welche den Mindestbedarf an Fahrradstellplätzen anhand der Wohnungsgröße definiert.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung einer Satzung über örtliche Bauvorschriften über die Herstellung notwendiger Fahrradstellplätze ist § 74 Abs. 2 Nr. 6 LBO. Danach können die Gemeinden für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets durch Satzung bestimmen, dass Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind. Voraussetzung für die Satzung ist, dass diese durch Gründe des Verkehrs, städtebauliche Gründe oder Gründe sparsamer Flächennutzung gerechtfertigt sind.

Der Erlass einer Fahrradstellplatzsatzung für die Stadt Kehl ermöglicht es, nachvollziehbare Regelungen zur Anzahl und zur Beschaffenheit der Fahrradstellplätze auch außerhalb der Geltungsbereiche entsprechender Bebauungspläne zu schaffen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich beider Satzungen erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Kehl. Für die Kfz-Stellplatzsatzung wird das Gemeindegebiet in drei Zonen unterteilt. Die Satzungen finden bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung von zu Wohnzwecken genutzten baulichen Anlagen Anwendung. Bei der Änderung baulicher Anlagen zu Wohnzwecken finden die Satzungen nur auf den geänderten Teil Anwendung. Die Satzungen finden keine Anwendung bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnisausgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegt, da hierfür keine rechtliche Ermächtigung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg vorliegt.

Einsichtnahme

Die Satzungsentwürfe werden in der Zeit von

Donnerstag, 14. Dezember 2023 bis einschließlich Mittwoch, 31. Januar 2024

bei der Stadtverwaltung Kehl – Nachhaltige Stadtentwicklung, Rathaus II, Rathausplatz 3, EG (im Flur) während der jeweils üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig können die Unterlagen zu beiden Satzungen im Internet unter www.kehl.de/bplan eingesehen werden.

Während der Auslegung können bei der Stadtverwaltung Kehl – Nachhaltige Stadtentwicklung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über diese Satzungen unberücksichtigt bleiben.

Da das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift zweckmäßig. Da es sich um ein öffentliches Verfahren handelt, wird darauf hingewiesen, dass Namen und Anschrift aus der Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens öffentlich behandelt werden können und dauerhaft archiviert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle gegen die Satzungen gem. § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Satzungsentwürfe nicht oder verspätet geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kehl, 30.11.2023



Britz, Oberbürgermeister

II. Aufnahme in die Kehler Zeitung

am 06.12.2023

**III. Anschlag der Bekanntmachung in Kehl
und Abnahme**

**am 06.12.2023
am 31.01.2024**

IV. z.d.A. 0.3